

**Satzung der Europäischen Gesellschaft für neuroendokrine Tumorerkrankungen –
European Neuroendocrine Tumor Society (ENETS) e. V.
(Stand: 31. Mai 2022)**

Präambel

Die European Neuroendocrine Tumor Society (Europäische Gesellschaft für neuroendokrine Tumorerkrankungen e. V., ENETS) versteht sich als Pionier auf dem Gebiet der neuroendokrinen Tumore (NET).

Internationale Forschung, Zusammenarbeit und Ausbildung auf dem Gebiet der NEN sind unser Anliegen.

Durch unseren kollaborativen und multidisziplinären Ansatz sind wir bestrebt, das Bewusstsein für diese seltenen Erkrankungen zu schärfen und alle Aspekte der Behandlung und Lebensqualität von Patienten mit NET zu verbessern sowie die besten Versorgungsstandards für NET-Patienten weltweit zu fördern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Neuroendocrine Tumor Society (Europäische Gesellschaft für neuroendokrine Tumorerkrankungen e. V., ENETS)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der neuroendokrinen Tumorerkrankungen. Die Tätigkeit des Vereins soll wissenschaftlich ideell sein.

Der Satzungszweck „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung selbständiger europäischer und internationaler Forschungsprojekte unter Einbeziehung europäischer Fachleute sowie die Begleitung von Forschungsprojekten anderer Institutionen,
- die Unterstützung von Wissenschaftlern und Forschern durch die Vergabe von Stipendien und Begleitung von Forschungsvorhaben,
- Wissenschaftliche Auswertung pseudonymisierter Daten aus der ENETS Database,
- die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- die Einwerbung öffentlicher und internationaler Fördermittel sowie von Finanzmitteln bei deutschen und ausländischen Wirtschaftsunternehmen,
- die Einwerbung und Ansiedelung von Stiftungsprofessuren,
- den Transfer von Forschungsergebnissen in europäische Konsensus-Leitlinien,
- den Ausbau- und Bildung eines Kliniker- und Forschungsnetzwerks,
- die Entwicklung von qualitativen Vorgaben für die ENETS Centers of Excellence (CoE),
- die Durchführung von Konferenzen, Symposien, Kolloquien, Kursen und Seminaren.

Der Satzungszweck „Volks- und Berufsbildung“ wird verwirklicht insbesondere durch

- Fort- und Weiterbildungen sowie allgemeine Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der neuroendokrinen Tumorerkrankungen,
- die Einwerbung öffentlicher internationaler Fördermittel sowie Finanzmittel bei deutschen und ausländischen Wirtschaftsunternehmen,
- das Angebot physischer, hybrider und/oder virtueller Lern- und Ausbildungsinhalte,
- die Vermittlung gesicherter wissenschaftlicher Fortschritte in Postgraduiertenkursen für in der Krankenversorgung tätige Kliniker,
- die Verbreitung neuer Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit und bei Patientenorganisationen,
- die Förderung der Vernetzung europäischer NET-Experten in Europa und darüber hinaus,
- die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Patientenorganisationen,
- die Förderung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung von NEN-Experten in Europa und darüber hinaus.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Krebshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede – unabhängig von Nationalität und Wohnort – voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen („Institutionelle Mitglieder“) werden. Natürliche Personen als Mitglieder sollen ein Interesse an klinischer Forschung auf dem Gebiet neuroendokriner Tumorerkrankungen aufweisen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands auf schriftlichen Antrag zusammen mit einem Empfehlungsschreiben eines natürlichen oder institutionellen Vereinsmitglieds.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
4. Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
5. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig sind.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In begründeten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, insbesondere bei in der Ausbildung befindlichen oder anderweitig nicht voll im Berufsleben stehenden Mitgliedern, kann der erweiterte Vorstand beschließen, diese Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.
4. Für Institutionelle Mitglieder kann der erweiterte Vorstand durch einstimmigen Beschluss auch Mitgliedsbeiträge in Form von Sachspenden zulassen.
5. Die Gesellschaft kann neben Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Netzwerkzwecke öffentliche und private Fördermittel und Spenden einwerben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Executive Committee) und der erweiterte Vorstand (Extended Executive Committee),
- die Mitgliederversammlung (General Assembly)
und
- der Beirat (Advisory Board).

§ 7

Vorstand (Executive Committee) und erweiterter Vorstand (Extended Executive Committee)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Chair), seinem Stellvertreter (Vice Chair) und dem Finanzvorstand (Treasurer). Der Stellvertretende Vorsitzende (Vice Chair) ist zugleich Schriftführer (Recording Clerk) einer jeden Vorstandssitzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern. Neben dem Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind dies sieben weitere Mitglieder.
3. Aufgrund des internationalen Wirkungskreises sowie auch der internationalen Mitgliederstruktur können der Vorstand und der erweiterte Vorstand auch ausschließlich aus nichtdeutschen Mitgliedern bestehen. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand ist eine vorherige mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Beirat oder einer ENETS-Arbeitsgruppe.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Finanzvorstands ist für bis zu zwei Amtsperioden zulässig. Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand ist auf zwei Amtsperioden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen der Amtsperioden finden auf den designierten Chair-elect keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand für die verbliebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsdauer des Vorsitzenden (Chair) der Gesellschaft beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Der/die Vorsitzende des Vorstands wird nach Beendigung der Amtsdauer stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Nach Beendigung der Amtsdauer als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) tritt diese(r) zum Beirat über, um die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds zu ermöglichen. Abweichend von Satz 1 erfolgt während der Amtsdauer des/der Vorsitzenden des Vorstands und des/der stellvertretenden Vorsitzenden keine Wiederwahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Finanzvorstand (Treasurer) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Er/Sie erstattet jährlich den Kassenbericht.
6. Der erweiterte Vorstand kann für besondere Aufgaben, insbesondere für die Betreuung besonderer Forschungsvorhaben und für andere Aufgaben der Gesellschaft, Projekt- und Forschungsbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins bestellen. Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben eine(n) Geschäftsführer(in) sowie erforderlichenfalls weiteres Personal einstellen. Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann ihm/ihr eine Vollmacht erteilen, die ihn/sie berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss Änderungen an der Satzung des Vereins vornehmen, soweit diese für die Eintragung in das Vereinsregister und/oder die Erlangung bzw. den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus erforderlich sind.
9. Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Vorsitzende (Chair) ruft bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands dies begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzungen. Über die Sitzung ist durch den Schriftführer (Recording Clerk) ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Beschlussverfahren einverstanden sind.
11. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beirat (Advisory Board)

1. Der erweiterte Vorstand wird durch einen Beirat fachlich beraten und unterstützt. Wegen des erforderlichen multidisziplinären Ansatzes bei der Erkennung und der Behandlung neuroendokriner Tumore müssen Ernennungen in den Beirat eine ausgewogene Vertretung aller auf dem Gebiet neuroendokriner Tumorerkrankungen tätigen Fachrichtungen widerspiegeln und sowohl Kliniker, Grundlagenforscher und Nachwuchswissenschaftler einbeziehen; zusätzlich können zwei von der ENETS Nurse Group vorgeschlagene Krankenschwestern/-pfleger sowie bis zu zwei Patientenvertreter/innen dem Beirat angehören. Dem Beirat gehören regelmäßig vierzig europäische Mitglieder einschließlich Israel an, jedoch regelmäßig nicht mehr als fünf Mitglieder aus einem Land. Die Mitglieder des Beirats, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung eine zweijährige Vereinsmitgliedschaft vorweisen müssen, werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren ernannt; die einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist zulässig. Je nach den Erfordernissen des Vereins kann der Vorstand beschließen die Zahl der Beiratsmitglieder zu verringern oder zu erhöhen.
2. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Angestellte von Pharmaunternehmen sind nicht berechtigt, aktiv in ENETS-Steuerungsgremien oder Arbeitsgruppen mitzuwirken und/ oder sich für solche Positionen zu bewerben.
3. Aus der Gruppe der Bewerber für den Beirat werden vom Vorstand die potentiellen neuen Kandidaten für die Beiratswahl der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen- Nach der Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand die neuen Beiratsmitglieder unter Berücksichtigung der erhaltenen Stimmen und der erforderlichen sachlich- nationalen- disziplinären Ausgewogenheit des Beirats.
4. Die Beiratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden (Speaker of the Advisory Board) aus ihrer Mitte. Die/ der Vorsitzende des Beirats ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich physisch, hybrid oder virtuell vor der Mitgliederversammlung tagen. Der Vorsitzende des Vereins (Chair) kann an diesen Sitzungen teilnehmen; er ist bei Abstimmungen innerhalb des Beirats nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende

des Beirats (Speaker of the Advisory Board) kann die Ergebnisse der Beiratssitzung auf der Mitgliederversammlung vortragen.

6. Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Beiratvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat festlegen.

§ 9

Mitgliederversammlung (General Assembly)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr gesetzlich ausschließlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden (Chair), des stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chair) und der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer (Auditors),
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) Auflösung der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird durch den erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich, entweder elektronisch oder postalisch, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt im Falle elektronischer Einladung am Folgetag der elektronischen Absendung, im Falle postalischer Einladung mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft nachweislich bekannte gegebene elektronische bzw. postalische Anschrift abgesandt worden ist.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Der Vorsitzende des Vorstands (Chairman) oder sein Stellvertreter (Vice Chairman) leiten die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

3. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung und die Arten der Abstimmung entsprechend.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und sich nicht mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindliche Mitglied eine Stimme. Vertretung ist auf physische Mitgliederversammlungen beschränkt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der die Mitgliederversammlung leitende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretende Vorstandsvorsitzende fünfzehn Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass auf diesen Umstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3) hingewiesen worden ist.
6. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder Kraft dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 9a

Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch in virtueller Form als Online- oder Hybrid- Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ein hybrides Format ermöglicht eine physische Zusammenkunft mit virtueller Fernteilnahme (über ein geschlossenes System) für diejenigen Mitglieder, die nicht an der physischen Sitzung teilnehmen können. Die Hybrid- als auch Online-Mitgliederversammlungen werden nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem Chat-Raum oder einem anderen geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Passwort Zugang haben. Für die Einladung zur Hybrid- als auch Online-Mitgliederversammlung gilt § 9 Ziff. 2 Satz 2 und 3 der Satzung. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassene Versammlungsordnung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende (Chairman) und die anderen Mitglieder des Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11

Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB und des Vereinsgesetzes.